§ 5 Betrieb und Unterrichtsentgelte

(1) Für den inneren Betrieb der Musikschule oder Singschule erläßt der Träger eine Ordnung.

(2) [1]Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. [2]Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.